

Allgemeine Verkaufs-, Liefer und Servicebedingungen (Stand 01.06.2023)

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer und Servicebedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages.
2. Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer und Servicebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. An unsere Angebote halten wir uns vier Wochen gebunden, solange keine andere Vereinbarung niedergeschrieben ist. Diese Frist beginnt mit dem aus dem Angebot ersichtlichen Datum.

§ 2 Vertragsgegenstand bei Serviceleistungen

1. Wir führen Service- und Instandsetzungsarbeiten in dem vertraglich vereinbarten Umfang als Dienstleistungsvertrag durch. Ein Arbeitserfolg wird nicht geschuldet. Wir setzen speziell geschultes Personal ein, welches mit den jeweiligen Eigenschaften, Funktionen und der Technik der Anlage vertraut ist. Der Einsatz von fachkundigen Nachunternehmern ist uns gestattet.
2. Wir sind berechtigt die Ausführung Service- und Instandsetzungsarbeiten abzulehnen, wenn die Anlage nach unserem Ermessen nicht mehr instandsetzungsfähig bzw. instandsetzungswürdig ist, oder wenn benötigte Ersatzteile nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind oder wir Eingriffe Dritter feststellen. Im Falle der Feststellung eines nicht von uns verursachten Sicherheitsrisikos wird die Erbringung von Service- und Instandsetzungsarbeiten bis zur Beseitigung des Risikos durch den Kunden unterbrochen. Der Vergütungsanspruch sowie etwaige Ansprüche auf Schadenersatz bleiben uns in diesen Fällen erhalten

§ 3 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird. Für Art und Umfang ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Als angenommen gilt ein Angebot erst durch Zusendung einer unterschriebenen „Bestellkarte“, einer Übersendung eines durch den Kunden unterschriebenen Angebotes oder durch die Auslieferung der Ware. Die Zusendung einer Zugangsbestätigung oder die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung stellt keine verbindliche Annahme dar. Bei Waren, die auf Bestellung gesondert angefertigt werden müssen, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen. Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen hierdurch nicht wesentlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein.
3. In unseren Angeboten, Katalogen und sonstigen Drucksachen enthaltene Abbildungen, Zeichnungen und Maße stellen lediglich branchenübliche Annäherungswerte dar. Vorbehalten bleiben Konstruktionsänderungen, auch ohne gesonderte Benachrichtigung des Kunden, sofern sich hieraus keine Mehrbelastungen/-kosten für den Kunden ergeben. Sind Konstruktionsänderungen mit Mehrkosten für den Kunden verbunden, so ist dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Wird diese verweigert, können beide Parteien den Vertrag per Textform (§ 126 b BGB) kündigen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Für die Aufstellung von Zäunen, Türen und Toren sind die uns vom Kunden bezeichnet Grenzmarkierungen maßgeblich und verbindlich. Die Gewähr für deren Richtigkeit übernimmt der Kunde, welcher auch auf seine Kosten erforderliche Genehmigungen Dritter, insbesondere Behörden, Nachbarn oder Versorgungsträgern vor Montage zu beschaffen hat.
5. Für den Fall, dass sich auf der Zaunflucht oder bis zu einem Meter rechts oder links davon Kabel, Rohre oder Ähnliches im Erdreich befinden, muss uns deren Art und Lage bei Auftragserteilung schriftlich und mit maßstabgerechter Skizze mitgeteilt werden. Ohne diese schriftliche Mitteilung gehen alle Wiederherstellungskosten, wie etwa von uns beschädigte Kabel oder Rohre zu Lasten des Kunden.
6. Bei Ersatzteilen, die auf Bestellung gesondert angefertigt oder angepasst werden müssen, gilt der Vertrag mit unserer Bestätigung in Textform (§ 126b BGB) als geschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen.
7. In der vereinbarten Vergütung nicht enthalten sind insbesondere Kosten für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch fehlerhafte Bedienung der Anlage, durch Beschädigung, zweckwidrige Nutzung oder Eingriffe des Kunden oder durch Dritter verursacht wurden.

§ 4 Umfang und Durchführung von Service- und Instandsetzungsarbeiten

1. Wir erbringen bei der Durchführung von Service- und Instandsetzungsarbeiten eine Dienstleistung. Kauf- oder Werkvertragsrechts findet keine Anwendung. Das Kaufrecht gilt allein für von uns im Rahmen der Service- und Instandsetzungsarbeiten verbaute Ersatzteile.
2. Der Umfang der Service- und Instandsetzungsarbeiten ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung, dem Schadensbericht durch den Kunden bzw. Kundenwunsch und diesen Allgemeinen Servicebedingungen.
3. Die Service- und Instandsetzungsarbeiten werden während unserer betriebsüblichen Arbeitszeit (montags bis donnerstags zwischen 07:00 und 16:00 Uhr, sowie freitags zwischen 07:00 und 13:00 Uhr) ausgeführt. Arbeiten, die auf Wunsch des Kunden außerhalb unserer betriebsüblichen Arbeitszeiten ausgeführt werden sollen, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
4. Der Zeitpunkt der Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten ist zwischen den Parteien zu vereinbaren. Es gilt § 8 dieser Bedingungen.

Hausanschrift:
K. Eschenbach GmbH
Alt-Lichtenrade 92-94
12309 Berlin

Telefon:
030/745 80 41
030/745 80 42

E-Mail:
schlosserei.KE@t-online.de
info@eschenbach-berlin.de

Fax:
030/745 03 20

Internet:
www.eschenbach-berlin.de

Banken:
Deutsche Bank Berlin
IBAN: DE071007000888400900
BIC: DEUTDE33XXX

Postbank Berlin
IBAN: DE69100100100190226107
BIC: PBNKDEFF

Amtsgericht:
Bin.-Charlottenburg
HRB 21645
USt.-Nr. 29/21931529
USt.ID- DE136701450

Geschäftsführer:
Maik Ihlo
Nicole Lepinat

5. Wir erstellen bei Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten einen Arbeitsbericht als Nachweis über die durchgeführten Arbeiten (Leistungsnachweis). Dieser Leistungsnachweis ist unmittelbar nach Beendigung der Service- und Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden bzw. durch einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner vor Ort zu unterzeichnen. Eine Bereitstellung des Leistungsnachweises im Nachgang erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

6. Der Kunde hat sicherzustellen, dass während der Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten er selbst oder ein vertretungsberechtigter Ansprechpartner vor Ort anwesend ist, welcher zur Unterzeichnung des Leistungsnachweises, sowie zur Entscheidung über eventuell erforderliche Zusatzleistungen, insbesondere Reparaturen, berechtigt ist.

7. Eine Durchführung von Service- und Instandsetzungsarbeiten in Teilen ist in zumutbarem Umfang zulässig.

§ 5 Änderungen

1. Der Kunde verpflichtet sich uns abwicklungstechnische Änderungen umgehend mitzuteilen, insbesondere Änderungen der vertragsgegenständlichen Anlagen, z.B. das Erfordernis von Hebebühnen bzw. dessen Entfall, Änderungen seines Geschäftssitzes oder des vertretungsberechtigten Ansprechpartners vor Ort etc.

2. Wird vom Kunden nach erfolgter Terminvereinbarung aus von ihm zu vertretenen Gründen eine Änderung gewünscht, die zu einer Änderung des Umfangs der Service- und Instandsetzungsarbeiten oder einer Verschiebung des Tages der Ausführung führt, sind wir berechtigt, dem Kunden sämtliche vergeblich entstandenen Kosten bzw. ggf. zusätzlich anfallenden Kosten zu berechnen. Dem Kunden steht das Recht zu nachzuweisen, dass geringere oder keine Kosten angefallen sind.

3. Etwaige Änderungen des Kunden müssen mindestens der Textform (§ 126b BGB) genügen und von uns in Textform (§ 126b BGB) bestätigt werden. Ohne unsere Bestätigung treten die Änderungen nicht in Kraft.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat uns bei Vertragsabschluss über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, soweit diese für die Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten von Bedeutung sind. Werden nachträglich Sicherheitsvorschriften geändert oder ergänzt, hat der Kunde uns unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten, darüber zu informieren.

2. Im Zuge der Terminabstimmung hat der Kunde auf alle Besonderheiten bzw. Unregelmäßigkeiten, welche z.B. für die Beschaffung von Ersatzteilen und/oder die Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten von Bedeutung sein können, anzuzeigen.

3. Der Eigentümer und/oder Betreiber der Anlagen bleibt für den Zustand, die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen, auch während der Ausführung verantwortlich. Sofern der Kunde selbst nicht Eigentümer und/oder Betreiber der Anlagen ist, ist dieser verpflichtet den Eigentümer und Betreiber hierüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und eine ggf. erforderliche Zustimmung zur Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten einzuholen und uns unaufgefordert vor Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten vorzulegen.

4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Anlagen frei zugänglich zur Verfügung stehen. Ist dies am Tag der Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten aus vom Kunden zu vertretenen Gründen nicht der Fall, entfällt insoweit die Verpflichtung zur Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten. Daraus entstehende Kosten, insbesondere für den Ausfall oder Zusatzkosten, werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz von Personen und zur Sicherung deren Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er muss unser Personal über bestehende Sicherheitsvorschriften informieren, soweit diese für die Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten von Bedeutung sind.

6. Energien und Medien zur Ausführung der Service- und Instandsetzungsaufträge, insbesondere Strom-, Wasser- und Internetversorgung, sind uns bei Bedarf vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Prüfbücher, Servicehefte und ähnliche Dokumente vor Ort bereitgehalten werden.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Bei Kauf und Mitnahme von Ware in unserem Geschäft oder in unserer Werkstatt muss diese sofort und in bar bezahlt werden. Warenlieferungen sind mindestens 5 Werkstage vor Lieferung zu bezahlen. Unsere Rechnungen (u.A. für unsere Dienstleistungen vor Ort) sind innerhalb von 5 Werktagen, gerechnet vom Rechnungsdatum, ohne Abzug zu zahlen.

2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Des Weiteren gilt die Skontovereinbarung nur für die Endrechnung, nicht für eventuelle Anzahlungs- oder Zwischenrechnungen. Diese sind immer vollständig und ohne Abzug zu zahlen.

3. Wir behalten uns vor, bei Überschreitung des Zahlungszieles Zahlungserinnerungen und Mahnungen inkl. Mahngebühren und Verzugszinsen zu verschicken.

4. Während des Zahlungsverzugs kann sich der Kunde auf ein Recht zum Besitz nicht berufen. Ein etwaiges Herausgabeverlangen unsererseits während des Verzugs des Kunden, gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben.

5. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Die Preise für die Aufstellung von Zäunen, Türen und Toren verstehen sich auf normal gewachsenem Erdboden. Die Aufstellung in steinigem oder lehmhaltigem Erdboden, sowie die Entfernung von Hindernissen, insbesondere Bäumen, Sträuchern, Wurzelwerken, Restfundament und Ähnlichem erfolgt – sofern schriftlich nicht anders vereinbart – zu jeweils gültigem Stundenlohn gemäß Arbeitsnachweis.

7. Die Preise für Service- und Instandsetzungsarbeiten ergeben sich aus unserer Vereinbarung mit dem Kunden. Gleiches gilt bei Ersatzteilen.

§ 8 Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten richten sich nach § 5 Nr. 4 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 9 Lieferzeiten

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, sowie die Beauftragung des Angebotes durch den Kunden.

2. Angaben über Liefertermine verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten und stehen stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer und/oder Hersteller. Der Kunde kann uns erst dann eine Frist zur Lieferung/Leistung setzen, wenn der voraussichtliche Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten ist. Die Frist muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung eines voraussichtlichen Liefertermins sind ausgeschlossen.

3. Über Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere von uns nicht zu vertretende nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – wird der Kunde unverzüglich informiert. Gleiches gilt wenn wir aufgrund einer Pandemie, insbesondere der COVID-19-Pandemie, und den daraus folgenden Maßnahmen (insbesondere behördlichen Maßnahmen wie Betriebs-, Grenzsicherungen etc., hohe Zahl erkrankter Mitarbeiter) – trotz eines vereinbarten Leistungstermins – nicht rechtzeitig leisten, Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllen oder annehmen können. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung, Mitwirkungspflicht bzw. deren Annahme um die Dauer der Behinderung herauszuschieben und/oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Auftrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts werden dem Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Im Falle des Annahmeverzuges des Kunden sind wir berechtigt, die Ware auf seine Gefahr und Kosten einzulagern. Für die entsprechenden Lagerkosten können wir wahlweise Ersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten oder in Höhe einer Pauschale von 5 % des

Rechnungsbetrages/Auftragsbetrages für jeden angefangenen Monat verlangen. Dies gilt auch bei Lagerung durch uns. Dem Kunden steht das Recht zu, im Falle der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzes einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5. Verweigert der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Ware oder erklärt er, die Ware nicht mehr annehmen zu wollen, ohne hierzu berechtigt zu sein, können wir zudem Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Wenn der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um 20 % übersteigt, sind wir zur Freigabe der Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt dabei in unserem Ermessen.

2. Der Kunde ist während des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Etwaige Ersatzansprüche des Kunden gegen Versicherer oder sonstige Dritte wegen Verschlechterung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware zu unterrichten. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und dadurch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen. Bei Zugriffen Dritter hat uns der Kunde außerdem die zur Wahrnehmung unserer Rechte notwendige Hilfe zu leisten.

3. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

4. Während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden sind wir jederzeit berechtigt, seine Geschäfts- und Betriebsräume zur Prüfung der Vorbehaltsware zu betreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, soweit sich der Kunde auf ein Recht zum Besitz nicht berufen kann.

§ 11 Mängelansprüche und Gewährleistung

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei nicht frist- und/oder formgemäßer Rüge gilt die Ware als genehmigt. Kratzer und Beulen sind sofort bei der Abnahme zu reklamieren, ansonsten kann der Mängel nicht anerkannt werden.

2. Mängel sind sofort und schriftlich an uns zu melden.

3. Bei der Lieferung von Sachen leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

4. Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt grundsätzlich nur der Inhalt unserer Auftragsbestätigung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns oder einem Dritten stellen dagegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

5. Unsere Gewährleistung beträgt zwei Jahre (§ 437 BGB) auf Neuware, nicht auf Serviceleistungen (Dienstleistungen).

6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Sachmängeln abzutreten.

7. Gewährleistungen können nur auf Neuteile und Einbauten gegeben werden. Fehlfunktionen bzw. Störungen welche durch vorhandene Konstruktionen, Strom- und/oder Steuerleitungen verursacht werden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Justierungs- und Einstellarbeiten an einer Anlage, sowie das (Nach-)Spannen der Federn sind keine Gewährleistungsarbeiten. Dies gilt für Neuanlagen und Serviceaufträge.

§ 12 Mängelansprüche bei Service- und Instandsetzungsarbeiten

1. Ansprüche wegen Mängeln beschränken sich bei der Ausführung von Service- und Instandsetzungsaufträgen auf die übliche Sorgfalt bei der Auswahl, Entsendung und Ausrüstung des eingesetzten Personals. Ein Arbeitererfolg wird nicht geschuldet.

2. Eventuelle Beanstandungen im Hinblick auf offensichtliche Mängel müssen spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Leistungserbringung gegenüber uns geltend gemacht werden. Berechtigte Beanstandungen werden in der Weise behoben, dass die entsprechenden Service- und Instandsetzungsarbeiten in angemessener Frist nachgeholt werden. Ein Recht auf Selbstvornahme der Service- und Instandsetzungsarbeiten besteht für den Kunden nicht.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Sachmängeln abzutreten.

§ 13 Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haften wir nicht. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt, dies gilt auch für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 14 Widerruf vom Vertrag

1. Dem Kunden ist es jederzeit möglich den Werksvertrag zu kündigen, solange wie das Werk noch nicht vollendet ist (§ 648 BGB). Wir behalten uns im Falle einer Kündigung/eines Widerrufs des Vertrages/Auftrages vor, einen Vergütungsanspruch von 15 % der Auftragssumme für unseren Arbeitsaufwand zu berechnen. Eine eventuelle Anzahlungsrechnung wird dem Kunden zurücküberwiesen bzw. mit dem Vergütungsanspruch verrechnet.

2. Von uns unverschuldete Bestellware, wie z.B. Federn, Sonderanfertigungen oder Sonderausstattungen auf Kundenbestellung bzw. Kundenauftrag ohne vorherige Begutachtung durch uns, ist von der Rücknahme ausgeschlossen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung der Schriftformklausel.

3. Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

4. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch Vereinbarung einer Klausel, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt ohne unwirksam zu sein, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.